



NEWSLETTER 03/2023

DBA Schweiz: Beruflich bedingte Übernachtung von Nicht-Grenzgängern in der Nähe des Arbeitsortes

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz sind in der Schweiz ansässige und in Liechtenstein tätige Arbeitnehmer nicht als Grenzgänger zu besteuern, wenn sie während eines Kalenderjahres an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren. Berufliche Gründe für die Nichtrückkehr können bspw. Geschäftsreisen sein. Berufliche Gründe für eine Nichtrückkehr werden auch bei Übernachtungen in einem Hotel oder in einer Zweitwohnung vermutet, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz mit dem in der Regel verwendeten Transportmittel eine Fahrzeit von 45 Minuten überschreitet. Derartige Übernachtungen von Nicht-Grenzgängern können sowohl in Liechtenstein als auch im Ausland stattfinden, allerdings müssen sich das Hotel oder die Zweitwohnung "in der Nähe des Arbeitsortes" befinden.

Die berufliche Veranlassung der Nichtrückkehr wird von den schweizerischen Steuerbehörden geprüft. Insbesondere werden konkrete Nachweise verlangt, dass an mehr als 45 Arbeitstagen Übernachtungen im Hotel oder in der Zweitwohnung stattgefunden haben.

Darüber hinaus wird das Kriterium "in der Nähe des Arbeitsortes" eng ausgelegt. Eine rein berufliche Veranlassung für eine Nichtrückkehr an den Wohnsitz ist im Einzelfall v.a. dann zu bezweifeln, wenn ein weiter entferntes Hotel oder eine weiter entfernte Zweitwohnung aufgesucht werden, obwohl ausreichend alternative Möglichkeiten näher am Arbeitsort verfügbar sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für in Liechtenstein tätige Arbeitnehmer allenfalls die Möglichkeit besteht, einen eingeschränkten Aufenthalt mit zulässiger Übernachtung (jedoch ohne Wohnsitz) in Liechtenstein zu beantragen. Nach Art. 11b der Verordnung zum Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZV) sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer sog. "Bewilligung in Briefform" an die DBA-rechtlichen Voraussetzungen für Nicht-Grenzgänger angepasst. Allerdings darf die Anzahl der Übernachtungen in Liechtenstein die Hälfte der Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres nicht übersteigen. Eine Bewilligung in Briefform kann durch den Arbeitgeber beim Ausländer- und Passamt beantragt werden.

Vaduz, 22. Juni 2023